



II - § 732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/228-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...11..FEBRUAR.1993....  
 RADETZKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

3940 /AB

1993-02-15

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

zu 3996/J

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 18. 12. 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3996/J betreffend Verpackungsverordnung, Zielverordnung zu Verpackungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Der Titel der Verpackungsverordnung lautet: "...über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ...". Welche Bestimmungen der Verordnung beinhalten ein Vermeidungsgebot?
2. Von welchen Verpackungsabfallmassen geht die Verordnung aus?
  - a) Die Verpackungsverordnung nimmt in § 1(2) "mit Anhaftungen verunreinigte" Verpackungen aus. Wie sind diese Abfallmassen quantitativ einzuschätzen und wie werden diese überprüft?

- b) Die Zielverordnung § 7(1) besagt implizit, daß der Letztverbraucher Verpackungen einer anderen zulässigen Verwendung oder Verwertung zuführen kann.

Was ist darunter zu verstehen und wie können diese Massen quantifiziert werden?

Wie gehen sie in die Zielquote ein?

- c) Die Zielverordnung § 7(2) besagt, daß eine Rückgabepflicht nicht besteht, wenn die Packstoffe kleiner als Din A3 oder 100 ml Füllvolumen sind. Die Rücknahmepflicht besteht jedoch.

Werden die "kleinen" Verpackungen zu den 100% Ausgangsbasis gezählt?

Unterliegt eine zerrissene/zerbrochene Verpackung mit einer ursprünglichen Größe größer Din A3 bzw. 100 ml der Verpackungsverordnung?

Wie werden die Massen quantifiziert?

- d) In § 5(7) der Verpackungsverordnung werden Herstellern im Falle der Nichtbeteiligung an bestehenden Sammelsystemen Rücklaufquoten vorgeschrieben.

Sind diese auch dann vorgeschrieben, wenn ein Hersteller z.B. ein Wiederbefüllungssystem oder ein Nachfüllsystem einführt, das einer 80%igen Vermeidung im Vergleich zum Einwegsystem bewirkt?

Falls Vermeidung zählt: Gilt dies gleichermaßen für Unternehmen, die die Systemumstellung vor bzw. nach dem 1. 10. 1993 durchführen?

Wie kann dies in Bezug zu den in der Zielverordnung genannten Restmengen gestellt werden?

Falls Vermeidung nicht zählt: Wie wird diese Wettbewerbsverzerrung den Herstellern gegenüber argumentiert?

Welche Innovationshemmung für Vermeidungstechnologien erwartet das Ministerium auf Grund dieser Regelung?

Wie kann dies in Bezug zu den in der Zielverordnung genannten Restmengen gestellt werden?

- 3 -

- e) Nach § 5(1) sind Verkaufsverpackungen wiederzuverwenden oder zu verwerten, wobei unter Verwertung auch thermische Verwertung inkludiert wird.
- Wie wird zwischen thermischer Verwertung und thermischer Behandlung unterschieden?
- Wo ist/wird dieser Unterschied festgelegt?
- Wie wird diese Information öffentlich gemacht, bevor Hersteller und/oder Vertreiber möglicherweise nicht konforme Investitionen tätigen?
- Zählen die Rückstände aus der "thermischen Verwertung" zu den Restmengen?
- Falls ja: Wie können 20% Restmenge realisiert werden?
- Falls nein: Wie wird argumentiert, daß dies keine Restmengen sind?
- f) Eine teilweise Verwertung von Papier durch Kompostierung ist sicherlich sinnvoll (verschmutzt und nicht verschmutzt).
- Wie wird die Quote über diese Verwertungsschiene festgestellt?
- Wie wird die Abgrenzung zwischen verunreinigtem (somit nicht unter die Verpackungsverordnung fallend) und nicht verunreinigtem Papier getroffen?
- 3) Gibt es von Ihrem Ressort bereits Abschätzungen der Umweltfolgen durch die bisherige Sammlung und Verwertung?
- 4) Welche Studien wurden diesbezüglich in Auftrag gegeben und welche Ergebnisse liegen derzeit vor?
- 5) Welche Studien werden Sie diesbezüglich in Auftrag geben und an wen?
- 6) Welche Erhebungen über die Ausgangsdaten für Restmengen gibt es?

- 7) Wer hat diese Erhebungen durchgeführt, wie wurden diese durchgeführt und wie wurden diese Ergebnisse nachkonsolidiert?
- 8) Ist es richtig, daß sie (im Gegensatz zur deutschen Regelung) die thermische Verwertung von Abfällen (sprich Abfallverbrennung) einer stofflichen Verwertung gleichsetzen?
- 9) Wenn ja, wie können Sie dies aus ökologischer Sicht begründen?
- 10) Für die Neu-Organisation der ARGE-V wurde eine Studie in Auftrag gegeben.  
An wen und warum wurde diese Studie vergeben?  
Wieviel wurde für diese Studie ausgegeben?
- 11) Bekennen Sie sich nach wie vor zu dem System der dualen Abfallwirtschaft (trotz massiver Proteste aller Umweltschutzorganisationen, der Arbeiterkammer, etc.) und ist ein Abgehen von diesem Konzept für Sie denkbar?

ad 1

Um dem in der Verpackungsverordnung normierten Verwertungsgebot entgehen zu können, wird es in Zukunft dazu kommen, daß die Hersteller und Vertreiber von Produkten bei ihren Verpackungen, insbesondere im Bereich von Transportverpackungen vermehrt auf Mehrwegsysteme greifen werden.

Mit der mit der Verordnung intendierten Kostenwahrheit von Verpackungen, wonach auch die Verwertung der Verpackungsmaterialien bereits im Produktpreis beinhaltet sein wird, wird es zu einer Verteuerung von aufwendigen und schwer verwertbaren

- 5 -

Verpackungen kommen, was den Trend zu leichteren und besser verwertbaren bzw. weniger aufwendigen Materialien verstärken wird.

Nicht zuletzt wird auch durch die Verpflichtung des § 4 Abs. 4 Verpackungsverordnung, wonach Umverpackungen beim Erwerb der verpackten Ware vom Letztverbraucher in oder im Bereich der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgelassen werden können, eine Vermeidung dieser unnötigen Verpackungen bewirkt, da in Zukunft ein Händler dieser Verpflichtung nur dann entgehen kann, wenn er derartige Verpackungen nicht mehr in seinem Sortiment führt.

Durch die in der Zielverordnung festgelegten Quoten bzw. Restmengen wird ebenfalls ein Vermeidungsanreiz bzw. verstärkter Einsatz von Mehrwegsystemen forciert.

ad 2

- a) In der Verpackungsverordnung werden in § 1 Abs. 2 nur jene Verpackungen ausgenommen, die mit Anhaftungen verunreinigt sind, die die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren. Nicht unter derartige Verunreinigungen fallen Füllgüter oder Preisauszeichnungen, Aufdrucke und andere Packhilfsmittel.

Es kann davon ausgegangen werden, daß Glas, Papier, Metalle und Holz fast zur Gänze wieder eingesetzt werden können und bei einer stofflichen Verwertung wird schon jetzt von einem Verschmutzungsgrad von 1 % bis höchstens 2 % ausgegangen. Eine Aussortierung von nicht verwertbaren Materialien wird den jeweiligen Verwertungsunternehmen obliegen.

- b) In § 7 der Verpackungsverordnung wird eine Rückgabepflicht des Letztverbrauchers normiert, soferne Verpackungen nicht einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden. Als eine zulässige Verwendung kann z.B. die Verwendung eines Kartons für die Aufbewahrung von Lebensmitteln oder das Verwenden einer Dose für Metallteile etc. verstanden werden. Kontrollierbar ist diese zulässige Verwendung oder Verwertung über die in der Zielverordnung festgelegten Restmengen, wonach nur ein bestimmter Anteil der verschiedenen Stoffgruppen in Endbehandlungsanlagen gelangen darf.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden grobe Verstöße gegen die Rückgabepflicht verfolgen.

- c) Auch die hier genannten Bagatellgrenzen werden in § 7 Abs. 2 der Verpackungsverordnung festgelegt. Diese "kleinen" Verpackungen werden sowohl in die Menge der wiederzuverwertenden oder stofflich zu verwertenden zurückgenommenen Verpackungen gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Verpackungsverordnung, als auch der Rücklaufquote für die sich nicht an bestehenden flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem anschließenden Hersteller und Vertreiber (§§ 3 Abs. 6 Z 2 und 5 Abs. 7 Z 2) einge-rechnet.

Bei der Berechnung der Restmengen in der Zielverordnung sind jedoch derartige Kleinverpackungen, soweit ein Rückschluß auf eine ursprüngliche Packungsgröße möglich ist, nicht miteingerechnet. Es wird dementsprechend auch bei der Überprüfung der Ziele auf derartige Verpackungen dementsprechend Rücksicht genommen werden.

Selbstverständlich unterliegen zerrissene und zerbrochene Verpackungen der Verpackungsverordnung.

- 7 -

- d) Als Wiederverwendung von Getränkeverpackungen gilt die Wiederbefüllung und umweltgerechte Verwertung. Eine 80%-ige Vermeidung durch Wiederbefüllungssysteme ist daher selbstverständlich zulässig. Ein Nachfüllsystem für sonstige Verpackungen mit einer 80%-igen Vermeidung ist nicht nur zulässig, sondern gegenüber der Verwertung im allgemeinen der Vorzug zu geben.

Die in der Zielverordnung genannten Restmengen werden durch die Verwendung von Mehrwegverpackungen selbstverständlich umso leichter erreichbar sein.

Das gilt selbstverständlich unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt ein Hersteller oder Vertreiber sich für Mehrwegsysteme entschlossen hat.

- e) Von einer thermischen "Behandlung" wird in der Verordnung in keiner Bestimmung ausgegangen.

Als thermische Verwertung können nur die Mengen angesehen werden, die getrennt sortiert oder gesammelt werden und somit nicht gemischten Hausmüll darstellen. Soweit bei diesen definierten Stoffgruppen eine ökologisch sinnvolle stoffliche Verwertung nicht möglich ist, können sie in einer Verbrennungsanlage mit einem darauf abgestimmten Kesselwirkungsgrad verwertet werden, wobei der überwiegende Anteil energetisch genutzt werden muß. Jene Anteile, die für eine Rauchgasreinigung selbst sofort wiederverbraucht werden, sind von der Verwertungsquote abzuziehen.

Es wird auch eine der Aufgaben der Verpackungskommission sein, die Voraussetzungen einer Zulässigkeit der thermischen Verwertung klar zu definieren.

Rückstände aus einer thermischen Verwertung zählen selbstverständlich zu den Restmengen. Die Realisierung der 20 % ist Aufgabe der betroffenen Wirtschaftszweige, wobei auf die oben erwähnten Vermeidungsstrategien vermehrt Bedacht genommen werden muß.

- f) Die Verwertung von Papier wird zum einen für den Bereich der Verpackungspapiere in der Verpackungsverordnung und der Zielverordnung geregelt, zum anderen findet sich in der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle die Bestimmung, daß Papier, soferne es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, als biogener Abfall getrennt gesammelt werden muß.

Im Zuge der Überprüfung der Restmengen gemäß der Zielverordnung kann festgestellt werden, wieviele Papiermengen einer zulässigen Verwertung (also auch einer Kompostierung) unterzogen wurden.

Besteht der Verdacht, daß in Einzelfällen ein grober Verstoß gegen die Verpackungsverordnung in der Weise vorliegt, daß entgegen der Bestimmung des § 7 Verpackungsverordnung Verpackungspapier nicht verwertet oder einer zulässigen Behandlung zugeführt worden ist, so hat die Verwaltungsbehörde dagegen einzuschreiten.

Klarzustellen ist, daß auch verunreinigtes Papier unter die Verpackungsverordnung fallen kann. Jedoch ist die Verpackungsverordnung nicht anzuwenden, wenn Verpackungen mit Anhaftungen verunreinigt sind, die die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder verhältnismäßig erschweren (§ 1 Abs. 2 Z 1).

- 9 -

ad 3 und 4

Es wurde bereits eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erstellt, die den Stellenwert des Recyclings von hausmüllbezogenen Altstoffen in der ökologischen Abfallwirtschaft behandelt.

In dieser Studie wurde zu den einzelnen Fraktionen festgestellt, daß die Sammlung und Verwertung von Glas und Papier in einem ausreichenden bis genügenden Maß vorhanden und sinnvoll ist, bei der Fraktion gemischter Kunststoffe eine stoffliche Verwertung derzeit als problematisch anzusehen ist und bei den restlichen Fraktionen aufgrund der eher kleinen Mengen keine gravierenden Umweltfolgen zu erwarten sind.

In der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit der Bundeswirtschaftskammer in Auftrag gegebenen Studie über den Aufbau einer Verwertung von Verpackungsabfällen in Österreich wird die Optimierung der Sammel- und Verwertungslogistik empfohlen, womit eine Verringerung von unnötigen Emissionen bzw. von Lärm verbunden sein wird.

ad 5

Im Augenblick ist nicht geplant, größere Studien hiezu in Auftrag zu geben. Die sich derzeit entwickelnden Verwertungswege werden aber selbstverständlich genau beobachtet und durch einzelne Untersuchungen erhoben werden. Bei der Errichtung neuer Betriebsanlagen kann im Rahmen der Erstellung von dazu nötigen Abfallwirtschaftskonzepten auf Umweltfolgen geachtet bzw. eingegangen werden.

ad 6 und 7

Die als Basis für die Zielverordnung erhobenen Restmengen wurden im Rahmen eines Forschungsprojektes im Auftrag des

- 10 -

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführt. Diese Abschätzung der als Abfall entsorgten Verpackungsmengen in Österreich wurden von Dr. Vogel und dem österreichischen Institut für Verpackungswesen durchgeführt.

Die Mengenabschätzungen in dieser Studie ergaben sich sowohl durch marktseitige als auch durch abfallseitige Erhebungen.

Eine Überprüfung in Form einer Gegenstudie wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht durchgeführt, eine hausinterne Befassung mit dieser Studie im Hinblick auf deren Plausibilität sehr wohl.

ad 8

Zum einen ist es nicht richtig, daß eine undifferenzierte Abfallverbrennung einer thermischen Verwertung gleichgesetzt wird.

Zum anderen wird eine thermische Verwertung nicht einer stofflichen Verwertung gleichgesetzt, sondern nur in einem Bereich, nämlich dem der Verkaufsverpackungen, insoweit als zulässig angesehen, als diese Verwertung in klar definierten Bahnen abläuft (vgl. ad 2e).

Durch eine Studie des Ökologieinstitutes hat sich herausgestellt, daß die stoffliche Verwertung nicht immer die beste umweltgerechte Behandlung darstellt.

ad 9

Für jene Bereiche, in denen eine stoffliche Verwertung aus gesamtökologischer Sicht nicht sinnvoll oder technisch nicht möglich ist, gilt es, zumindest die Energieinhalte, selbstverständlich unter Beachtung des technischen Standards, zu nutzen.

- 11 -

ad 10

Eine derartige Studie wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht in Auftrag gegeben.

ad 11

Soweit unter einem dualen System zwei parallele Systeme verstanden werden, die die gleichen Aufgaben erfüllen sollten, bekenne ich mich nicht zu einem solchen System.

In der Verpackungsverordnung wird eine Aufgabe definiert, wobei die Verantwortung den jeweiligen Verursachern obliegt: Sowohl Hersteller und Vertreiber, die verpackte Produkte in Verkehr setzen, als auch der Konsument, der Verpackungen verwendet, müssen der Verordnung entsprechend handeln. Für eine erfolgversprechende Lösung ist ein möglichst konsumentenfreundliches System erforderlich.

Maria Faud-Kauai